

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 11
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		2
A.1	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde		2
A.2	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung		2
A.3	Landratsamt Emmendingen FB 502 Wasserwirtschaft		3
A.4	Landratsamt Emmendingen FB 504 Gewerbeaufsicht, Immissions- und Arbeitsschutz.....		4
A.5	Landratsamt Emmendingen Strassenverkehrsamt		6
A.6	Landratsamt Emmendingen Strassenbauverwaltung.....		7
A.7	Landratsamt Emmendingen Forstamt		7
A.8	Landratsamt Emmendingen Vermessungsamt		8
A.9	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt		8
A.10	Landratsamt Emmendingen Gesundheitsamt.....		8
A.11	bnNetze GmbH.....		8
A.12	Landesnaturschutzverband BW		8
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH.....		9
A.14	Netze BW		9
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		11
B.1	Landratsamt Emmendingen Untere Baurechtsbehörde		11
B.2	Landratsamt Emmendingen Untere Denkmalschutzbehörde		11
B.3	Landratsamt Emmendingen Flurneuordnung.....		11
B.4	terranets GmbH.....		11
B.5	Kabel BW GmbH (Unitymedia).....		11
B.6	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....		11

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 11
-----	--------------------	--------------------	----------------

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 LANDRATSAMT EMMENDINGEN UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (Schreiben vom 20.06.2016)			
A.1.1	Gemäß §§ 1, 1a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Ein Umweltbericht (Stand: 26.04.2016) mit einem integrierten Ausgleichskonzept liegt vor. Die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange sind darin nachvollziehbar und korrekt dargestellt. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.2	Die artenschutzrechtlichen Belange wurden berücksichtigt. Dem entsprechend wurden die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit und das Anbringen von Nisthilfen festgesetzt. Die Standorte der Nisthilfen müssen noch benannt werden. Die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse wurde bereits umgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.3	Die vorgelegte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist ebenfalls korrekt. Die Überlegungen zum Schutzgut "Boden" wurden von der Unteren Bodenschutzbehörde geprüft. Einer schutzgutübergreifenden Kompensation wurde zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.4	Eine der als Ausgleich und Ersatz vorgeschlagenen Maßnahmen muss noch leicht modifiziert werden. Auf den Flächen der Ausgleichsmaßnahme 2 ist eine zweite Reihe Streuobstbäume im weiten Abstand (15 m) zu pflanzen. Dann sind die Maßnahmen A 1-A4 in Kombination mit den CEF-Maßnahmen nach Art und Umfang geeignet, den entstehenden Eingriff zu kompensieren. Zur rechtlichen Sicherung der außerhalb des Bebauungsplanes liegenden Maßnahmen muss noch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.	Die Anregung wird berücksichtigt, indem die externe Ausgleichsmaßnahme 2 wie vorgeschlagen modifiziert wird. Des Weiteren wird vor Satzungsbeschluss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.	
A.1.5	Das in Ziffer 4.2 des Umweltberichtes erwähnte Monitoring wird begrüßt. Es wird gebeten, über das Ergebnis der Kontrollen zu berichten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisbenachrichtigung über das Monitoring wird zugesagt.	
A.2 LANDRATSAMT EMMENDINGEN BAULEITPLANUNG (Schreiben vom 22.06.2016)			
A.2.1	Planunterlagen <u>Allgemeines</u> Gegen die Neuaufstellung des Bebauungs-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 11
	plans bestehen keine Bedenken. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen angesprochenen Sachverhalte wurden bearbeitet.		
A.2.2	<u>Planunterlagen, Satzung</u> In der Satzung wird auf die Rechtsvorschriften verwiesen. Wir bitten darum, die jeweils aktuellen Änderungen anzugeben.		
A.2.3	<u>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</u> Der Flächennutzungsplan sieht für die überplante Fläche größtenteils eine Wohnbaufläche vor. Eine kleine Teilfläche (ca. 450 m²) im Westen des Plangebiets ist als Grünfläche mit Zweckbestimmung "Spielplatz" abgebildet. Die Überplanung dieses Teilbereichs mit dem allgemeinen Wohngebiet wird noch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.4	<u>Weiteres Verfahren</u> Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden: - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß §10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf - Öffentlich-rechtlicher Vertrag.	Die Übermittlung der gewünschten Unterlagen wird zugesagt.	
A.3	LANDRATSAMT EMMENDINGEN FB 502 WASSERWIRTSCHAFT (Schreiben vom 28.06.2016)		
A.3.1	<u>Oberflächengewässer:</u> Das geplante Baugebiet liegt im Bereich einer ausgeprägten Hanglage. Vom Planungsbüro wurden verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um die Abflüsse zu drosseln und die Gefahr für die neue und die unterhalb liegende Bebauung zu reduzieren. Da die Auswirkungen und Gefahren durch wild abfließendes Hangwasser bislang aufgrund der komplexen Zusammenhänge nur sehr aufwändig quantifiziert werden können, empfehlen wir dennoch, auf die Überflutungsgefahr infolge wild abfließenden Hangwassers	Der Bebauungsplan enthält bereits den Hinweis, dass mit Hangwasser zu rechnen ist und empfohlen wird, Lichtschächte und Türen hochwasserangepasst zu bauen und die Untergeschosse als wasserdichte Wanne auszuführen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 11
	und auf eine hochwasserangepasste Bauweise (Schutz bei Lichtschächten, Türen, etc.) hinzuweisen.		
A.3.2	<u>Grundwasser:</u> In den Lössschichten ist aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit kein geschlossener Grundwasserkörper ausgebildet. Im Plangebiet wurden uneinheitliche Grundwasserstände ohne erkennbaren hydraulischen Zusammenhang ermittelt. Es muss mit Schichtwasser gerechnet werden.	Der Bebauungsplan enthält bereits den Hinweis, dass mit Schichtwasser zu rechnen ist.	
A.3.3	<u>Abwasser:</u> Der Abfluss aus dem Bebauungsplangebiet muss aufgrund von sonst auftretenden hydraulischen Stresses im Gallenbach (Dorfbach) auf den natürlichen Abfluss aus dem unbebauten Gebiet gedrosselt werden. Die erforderliche Rückhaltung vor Einleitung in den Regenwasserkanal – und - damit in den Gallenbach (Dorfbach) – wird auf den privaten Grundstücken über selbstentleerende Retentionszisternen realisiert. Das Niederschlagswasser der Straße wird nicht zurückgehalten, dafür wird die Drosselwassermenge der Zisternen etwas reduziert. Ob die angedachten 2 m³ Retentionsvolumen pro 100 m² abflusswirksamer Fläche ausreichend sind oder ob das spezifische Volumen noch etwas erhöht werden muss, wird derzeit geprüft.	Die Prüfung hat in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ergeben, dass das Rückhaltevolumen auf 2,5 m³ pro 100 m² abflusswirksamer Fläche erhöht wird. Der Drosselabfluss aus den privaten Zisternen muss 0,2 l/s und 100 m² abflusswirksamer Fläche betragen. Dies wird in den Örtlichen Bauvorschriften festgesetzt.	
A.3.3.1	Das Baugebiet ist im Generalentwässerungsplan, der noch in diesem Jahr vorgelegt werden soll, zu berücksichtigen.	Die Anregung wird berücksichtigt, indem das Gebiet im Generalentwässerungsplan berücksichtigt wird.	
A.3.4	<u>Wasserversorgung:</u> Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt über die Erweiterung des öffentlichen Versorgungsnetzes (Begründung Seite 17 Ziffer 11).	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.5	<u>Altlasten und Bodenschutz:</u> Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wurde mit 77.291 Ökopunkten beziffert. Einem schutzgutübergreifenden Ausgleich stimmen wir zu. Wir bitten die untere Naturschutzbehörde das Verfahren mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt und der Gemeinde formal abzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe A.1.4	
A.4	LANDRATSAMT EMMENDINGEN FB 504 GEWERBEAUF SICHT, IMMISSIONS- UND ARBEITSSCHUTZ (Schreiben vom 13.06.2016)		
A.4.1	<u>Immissionsschutz</u> Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes haben wir hinsichtlich Immissionsschutzes	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 11
	keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		
A.4.2	<u>Abfallrecht</u> Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Aßgallenbach IV " bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den BBPL übernommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.3	<u>Allgemeine Bestimmungen</u> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 1, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 1 Nr. 40, S. 1739) in Kraft getreten am 24. Oktober 2015. Dieses Gesetz ist entsprechend zu beachten und anzuwenden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.4.4	Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.4.5	Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach Abschnitt 2 Kreislaufwirtschaft §§ 7 und 8 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.4.6	Eine Ausnahme stellt die Verwertung von geeignet aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial dar. Die Aßvorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25- 8982.31/37 einschließlich Anlage, in Verbindung mit Erlass vom 10.08.2004, Az.: 25-8982.31/37 und dem Vermerk vom 12.10.2004, Az.: 258982.31/37, zuletzt verlängert durch Erlass vom 10.12.2013, Az.: 25-8982.31/103 behalten bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung, längstens jedoch bis 31.12.2017 ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.4.7	<u>Hinweis:</u> Grundwasserabstände sind immer vom Grundwasserhöchststand (HHW) anzunehmen. Beim Einbau von mineralischen Abfällen in der Zuordnungseinbauklasse (Z) 1.2 soll der Abstand zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand in der Regel mindestens 2 m betragen (bei Z 1.1 min. 1 m).	Zwischenzeitlich wurde durch das Ingenieurbüro Henseleit & Partner, Waldkirch, eine Baugrundvorerkundung mit Altlastenerhebung durchgeführt. Die Untersuchung gemäß VwV Boden hat ergeben, dass es sich im Plangebiet sowohl bei den Auffüllungen als auch bei den Löß und Lößschichten um Böden der Verwertungsklasse Z0 handelt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 11
	Der Einbau von Z 2-Material ist zu dokumentieren.		
A.4.8	Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen (Vermischungsverbot) entsprechend § 9 KrWG mit Bodenmaterial auszu-schließen sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.4.9	Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Emmendingen abzustimmen. Es sind Einrichtungen bis zur Klärung der Laborbefunde zur Sammlung des Aushubes zu schaffen, z.B. einzelne Mulden mit Abdeckplanen aufzustellen. Aushub- und Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.4.10	Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten Böden ist unzulässig.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.4.11	Falls unbelastetes Aushubmaterial nicht auf dem Anfallflurstück verbleiben darf/kann, so ist die Verwendung mit dem Landratsamt Emmendingen zu klären.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.4.12	Es darf kein teerhaltiges Material zur Aufbereitung gelangen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.4.13	Auf die Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen weisen wir hin.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Müllabfuhr wurden berücksichtigt.	
A.5	LANDRATSAMT EMMENDINGEN STRASSENVERKEHRSAMT (Schreiben vom 21.06.2016)		
A.5.1.1	Zu dem Bebauungsplan haben wir bereits mit Datum vom 04.10.2013 Stellung genommen und aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Hinderungsgründe angebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.2	Unserem Hinweis, im öffentlichen Verkehrsraum entsprechenden Parkraum auszuweisen wurde die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit entgegen gehalten. Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung wird begrüßt, da im ländlichen Raum ein hoher Grad der Motorisierung der Haushalte gegeben ist. Erfahrungsgemäß steigt jedoch im Laufe der Jahre der Parkdruck in Neubaugebieten durch zusätzliche Anschaffung von Kraftfahrzeugen durch Familienangehörige (Motorisierung der Kinder). Inwieweit dann noch Erweiterungsmöglichkeiten	Die Anregung wird berücksichtigt, indem zugesagt wird, bei späterem Bedarf weitere Parkmöglichkeiten zu prüfen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 11
	von Stellflächen auf den Privatgrundstücken ergeben, wird sich zeigen. Bei einer Ausbaubreite der Erschließungsstraße von 5,50 m ist jedoch noch grundsätzlich die Möglichkeit gegeben auf der Fahrbahn zu parken. Entsprechende Möglichkeiten wären bei (späterem) Bedarf zu prüfen, zumal die Straße "Im Hinterfeld" bereits als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen und nach dem Straßenverkehrsrecht dort nur in dafür gekennzeichneten oder baulich ausgestalteten Flächen das Parken erlaubt ist.		
A.5.3	Entgegen der ursprünglichen Planung erfolgt kein Durchstich zum nördlich gelegenen Feldweg. Aktuell ist eine Verlängerung der bisherigen Erschließungsstraße mit Anlage einer Wendeanlage auf der technischen Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) vorgesehen. Dabei wird die Wendeanlage so dimensioniert, dass ein 3-achsiges Müllfahrzeug ohne zu Rangieren wenden kann. Dies genügt u. E. den verkehrlichen Anforderungen. Die nördliche Verbindung zum Feldweg für Fußgänger und Radfahrer wird zu Kenntnis genommen	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.4	Entlang den öffentlichen Straßen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Hier ergeben sich für das Straßenverkehrsamt erhebliche Sicherheitsbedenken bei der Ausfahrt aus den Grundstücken. Da im Plangebiet keine Gehwege vorgesehen sind, fahren die Fahrzeuge unvermittelt auf die Straße. Bereits ab einer Sichthöhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante ergeben sich für PKW-Führer erhebliche Sichtbeeinträchtigungen beim Einfahren in die Straßen. In dem Wohngebiet herrscht zwar kein Durchgangsverkehr, aber gerade deswegen ist mit spielenden Kindern zu rechnen, zumal die Erschließungsstraßenerweiterung einen verkehrsberuhigten Bereich fortsetzt. Wir regen daher an, die Höhe der Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen auf 0,80 m über die Fahrbahnoberkante zu begrenzen und bei den Grundstücksausfahrten eine Sichttiefe von 3 m vom Schnittpunkt der Fahrbahn anzusetzen.	Die Anregung wird berücksichtigt, indem die zulässige Höhe von Einfriedungen entlang der Straße auf 0,80 m begrenzt wird.	
A.6	LANDRATSAMT EMMENDINGEN STRASSENBAUVERWALTUNG (Schreiben vom 22.05.2016)		
A.6.1	Zu den eingereichten Planunterlagen gibt es weiterhin keine Bedenken und Anregungen von Seiten der Straßenbauverwaltung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7	LANDRATSAMT EMMENDINGEN FORSTAMT (Schreiben vom 10.06.2016)		
A.7.1	Die von der Neuaufstellung des Bebauungsplanes betroffene Fläche sowie angrenzende	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 11
	Flächen sind nicht Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz für Baden- Württemberg (LWaldG) und somit weder forstrechtlich noch forstfachlich betroffen. Seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine Einwendungen oder Bedenken gegen das geplante Vorhaben.		
A.8	LANDRATSAMT EMMENDINGEN VERMESSUNGSAMT (Schreiben vom 23.06.2016)		
A.8.1	Durch die Erweiterung des Baugebietes verliert der Wendehammer im Baugebiet "Gallenbach 111" seine Funktion. Es bietet sich an, diesen Teil ebenfalls neu zu überplanen.	Die Einschätzung, dass der bestehende Wendehammer seine Funktion verliert wird geteilt. Die Gemeinde prüft außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens, ob eine Umnutzung der nicht mehr benötigten Flächen erfolgen soll.	
A.8.2	Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9	LANDRATSAMT EMMENDINGEN LANDWIRTSCHAFTSAMT (Schreiben vom 24.05.2016)		
A.9.1	Zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.2	Wir weisen darauf hin, dass sich in der nahen Umgebung des Wohngebietes landwirtschaftliche Flächen befinden. Trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung kann es zu Emissionen wie Gerüche, Staub und Abdrift von Pflanzenschutzmitteln kommen.	Der Bebauungsplan enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.	
A.10	LANDRATSAMT EMMENDINGEN GESUNDHEITSSAMT (Schreiben vom 10.06.2016)		
A.10.1	Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 23.10.2013 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.11	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 18.05.2016)		
A.11.1	Keine weiteren Bedenken und Anregungen. Wir verweisen auf die Stellungnahme der badenova AG & Co. KG vom 10.10.2013.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12	LANDESNATURSCHUTZVERBAND BW (Schreiben vom 23.06.2016)		
A.12.1	Der LNV gibt diese Stellungnahme auch namens des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) sowie des Naturschutzbundes (NABU) ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.2	Der vorliegende BP A G Gallenbach IV" erscheint grundsätzlich unbedenklich.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.3	Im Landschaftsplan (1994) werden die beanspruchten Flächen als aus landschaftsplanerischer Sicht zur Bebauung geeignet eingestuft	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 11
	und im Flächennutzungsplan (2006) als Wohnbaufläche ausgewiesen.		
A.12.4	Kritisch ist allenfalls der relativ großzügige Umgang mit Flächen anzumerken: geplant werden ausschließlich Einfamilienhäuser. Die Begründung, das sei der Wunsch der Grundstücksbesitzer, ist städteplanerisch heutzutage fragwürdig.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Verdichtung: aufgelockerte Einzelhausbebauung versus flächensparender Umgang mit Grund und Boden. Darin wird ausschließlich auf städtebauliche Kriterien eingegangen.	
A.12.5	Gemeinde und das beauftragte Büro Dietrich (Umweltbericht mit Grünordnungsplan) legen eine Planung vor, deren Grundsätze und Ausführungsbestimmungen, abgesehen von der obigen Einschränkung, akzeptiert werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.6	<u>Ausgleichsmaßnahmen</u>		
A.12.6.1	Die Berechnungen des Ausgleichbedarfs halten wir für angemessen	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.6.2	Realistischer Weise verzichtet die Planung auf Ausgleichversuche auf privaten Grundstücken innerhalb des BP-Gebiets.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.6.3	Die Gemeinde Teningen führt, in Absprache mit der UNB, ein Ökokonto.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.6.4	Der Ausgleich wird erbracht durch die Anrechnung bereits im Ökokonto befindlicher Flächen	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.6.5	Dies muss durch öffentlich-rechtliche Verträge, die auch ein Monitoring in zeitlich vernünftigen Abständen (2 bis fünf Jahre) vorsehen, gesichert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherung durch Vertrag und die Durchführung des Monitorings wird zugesagt.	
A.12.6.6	Das ist besonders wichtig bei dem bereits angelegten Steinriegel (FSt. 302), dessen Wirksamkeit als Habitat-Angebot für Eidechsen durch Pflege dauerhaft erhalten werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Monitoring wird auch für den angelegten Steinriegel zugesagt.	
A.13	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 28.06.2016)		
A.13.1	Zur o. a. Planung haben wir bereits Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14	NETZE BW (Schreiben vom 17.05.2016)		
A.14.1	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.2	Das Baugebiet wird aus dem bestehenden 0,4-kV-Ortsnetz versorgt. Die Planung wurde dem derzeitigen Entwurf angepasst	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 11
A.14.3	Die herzustellenden Stromanschlüsse im oben genannten Baugebiet sollen mittels Erdkabel, entsprechend dem heutigen Stand der Technik, ausgeführt werden. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn von Seiten der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür (Straßenbau) geschaffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.14.4	Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.14.5	Die Netze BW sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die frühzeitige Einbindung wird zugesagt.	
A.14.6	Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.14.7	Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten.	
A.14.8	Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind, in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.	
A.14.9	Wir bitten Sie, den Bauablauf so zu planen, dass die Arbeiten zur Kabelverlegung beim Niveau "Unterkannte Bordsteinanlage" erfolgen können. Für die Kabelverlegearbeiten benötigen wir eine Bauzeit von ca. vier bis sechs Wochen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die frühzeitige Abstimmung wird zugesagt.	
A.14.10	Die Arbeiten zur Kabelverlegung werden von Netze BW ausgeschrieben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.11	Wir bitten zu gegebener Zeit um Übersendung eines Bauzeitenplanes.	Die Übersendung eines Bauzeitenplanes wird zugesagt.	
A.14.12	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 11
-----	--------------------	--------------------	-----------------

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT EMMENDINGEN UNTERE BAURECHTSBEHÖRDE (Schreiben vom 01.06.2016)
B.2	LANDRATSAMT EMMENDINGEN UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE (Schreiben vom 22.06.2016)
B.3	LANDRATSAMT EMMENDINGEN FLURNEUORDNUNG (Schreiben vom 17.05.2016)
B.4	TERRANETS GMBH (Schreiben vom 30.05.2016)
B.5	KABEL BW GMBH (UNITYMEDIA) (Schreiben vom 13.06.2016)
B.6	REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 16.06.2016)